

## 1. Je nach Kesseltype umfasst der Serviceauftrag bei vorher gereinigtem Kessel:

- Kontrolle der Kesselreinigungseinrichtungen
- Kontrolle der Brennkammer, Niveauschalter
- Kontrolle und ggf. Reinigung der Zündvorrichtung, Abgasgebläse, Lambdasonde, ...
- Abschmieren der Rollenketten und des Rostantriebs, Antrieb Kesselreinigungseinrichtung und Gestänge
- Sichtkontrolle der Sicherheitseinrichtungen wie z.B.: Sicherheitstemperaturbegrenzer, Zellradschleuse, Rostendschalter,...
- Nachjustierung der Steuerung auf Kundenanforderungen und Brennstoff
- Sichtprüfung der Dichtungen und Verschleißteile
- Dichtheit der Saugfördereinrichtung
- Funktionsprüfung der Anlage, Abgasmessung

## 2. Nicht eingeschlossen sind:

Zusatzarbeiten (diese, wenn gewünscht, werden gesondert berechnet).

Zum Beispiel: Entfernen der Asche aus dem Rauchrohr und dem Kessel.

### **Zusätzliche Reinigungsarbeiten € 50,00**

Verschleißteile und deren Austausch (gegen Berechnung der Materialkosten und Arbeitszeit).

Behebungen von Schäden durch falsche Bedienung, Nichtbeachten der Bedienungsanleitung, unzureichenden Brennstoff, höhere Gewalt oder Fehler in der Hydraulik.

Überprüfung der Heizungswasserqualität

## 3. Der Wartungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und verlängert sich automatisch jedes Jahr um ein weiteres Jahr. Er ist jedoch jederzeit ohne Angaben von Gründen kostenfrei kündbar.

## 4. Diese Preise gelten für einen werkseitig tourenmäßig eingeplanten Termin.

### **Termine innerhalb der Heizperiode sind nur möglich, sofern es die Auslastung erlaubt.**

Wir behalten uns vor, dass die Wartung aus Kapazitätsgründen ein Jahr ausgesetzt werden kann. Die Wartung im darauffolgenden Jahr wird bevorzugt behandelt. Etwaige Garantieansprüche gehen dadurch nicht verloren.

Im Pauschalpreis sind die Arbeitszeit und die Fahrtkosten enthalten. Nach Erhalt der Rechnung ist der Betrag rein netto, ohne Abzug und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

## 5. Die Wartungsfirma ist berechtigt, den oben genannten Pauschalpreis den veränderlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere den gestiegenen Lohn- und Kraftfahrzeugkosten, angemessen **anzupassen (ausgenommen bei 5 Jahren Vorteilsgarantie)**. Diese Erhöhung ist erstmals zu Beginn des zweiten Vertragsjahres möglich und wird durch entsprechende Rechnungsstellung wirksam. Sofern der Betreiber der Erhöhung nicht zustimmt, wird der Vorjahresbetrag abgerechnet und der Vertrag gilt damit als gekündigt.